

**NEU ab 30.08.2021**

## **Besuchskonzept CURA Altenpflegeheim Geborgenheit –Leipzig GmbH**

### **Besucherkreis:**

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf Angehörige oder nahestehende Personen zu begrenzen.

### **Besucheranzahl:**

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner ist auf 2 Personen zu begrenzen (die Anzahl der Besucher hat sich an den örtlichen Gegebenheiten und den personellen Kapazitäten der Einrichtung zu orientieren)

### **Besuchsintervalle:**

Ein Ziel des Schutzkonzeptes ist es, einen Besuch täglich ermöglichen zu können. (Ausnahmen bilden die aufgeführten, dringenden ethisch-sozialen Gründe).

### **Zeitraumen und -korridore:**

Die Besuchszeiten sind täglich von 10.00 Uhr – 11.30 Uhr und von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr. Jeder Besuch ist grundsätzlich nach Absprache möglich.

### **Sonstige Voraussetzungen:**

- Personen mit einschlägigen Symptomen ist das Betreten der Einrichtung nicht gestattet.
- Alle Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer des Besuchs eine FFP2 Maske zu tragen.
- Die Besucher sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von FFP2-Maske, Besuchsdauer, direktes Aufsuchen der Besuchsräume usw.) einzuweisen. Der Besuch ist schriftlich zu registrieren (Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches) oder über einen QR-Code.
- Nach Abschluss des Besuches sind die Besucher verpflichtet sich in den Kontaktlisten wieder auszutragen.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Nach Möglichkeit sollten das Ansteckungsrisiko durch geeignete bauliche bzw. räumliche Schutzmaßnahmen minimiert werden (z. B. Plexiglasscheiben / Fenstergespräche). Nach Möglichkeit können die Einrichtungen ein Besuchszimmer / -bereich herrichten, in dem die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesenen oder
3. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind. Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom nach § 23 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zeigen, dass auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

- Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Alle anderen Personen müssen vor jedem Besuch einem Antigenschnelltest (24 Stunden alt) kein Selbsttest ,oder einen PCR-Test (48 Stunden alt ) vorlegen.

Im Rahmen des Schutzkonzepts sind jeweils Regelungen für folgende Bewohnergruppen zu definieren:

- mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner
- immobile Bewohner

### **Regelungen des Schutzkonzepts für mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner**

Bei mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohnern ist das Bewohnerzimmer der Besuchsort, wenn es sich um ein Einzelzimmer handelt. Dies gilt auch für Bewohner, die zwar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, jedoch für die Dauer des Besuchs in einen Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhl verbracht werden können.

Die als sonstige Besuchsorte geeigneten Bereiche müssen so dimensioniert sein, dass die erforderlichen Mindestabstände (mind. 1,5 m) jederzeit eingehalten werden können.

Dies können sein:

- Innenbereiche, z.B. Besucherzimmer ( Einzelzimmer ), Therapieräume
- große Seite: Sitzecken
- kleine Seite: Sitzecken
- Außenbereiche, z.B. Terrasse ( Abstand ist einzuhalten)
- Unzulässig sind von Verkehrsflächen nicht abtrennbare Gemeinschaftsbereiche (z.B. Gemeinschaftsbereiche in Foyers, Fluren usw.). Bei Bedarf sind Abtrennungen einzurichten, die ein privates Umfeld ermöglichen.
- Die Kontaktflächen sind nach Ende des Besuchs desinfizierend zu reinigen.

### **Regelungen des Schutzkonzepts für immobile Bewohner**

- Für Bewohner, die aufgrund ihres körperlichen Zustands als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhl- bzw. Pflegerollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Ermöglichung eines Besuchs auch aufgrund des in der Regel schlechteren Allgemeinzustandes und des nochmals

erhöhten Risikos im Falle einer COVID-19-Erkrankung sorgfältig abzuwägen. Nach Möglichkeit sind hier elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefons bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) vorzuziehen. Bei persönlichen Besuchen ist das Bewohnerzimmer der Besuchsort.

Es handelt sich um Einzelzimmer bzw. der Bewohner bewohnt ein Doppelzimmer allein

- Seitens des Besuchers ist das Tragen einer FFP2 Maske erforderlich.

Es handelt sich um ein Doppelzimmer, wo beide Betten belegt sind und die 2. Person verbleibt im Zimmer.

- Seitens der Besucher darf nur eine Person ins Zimmer, diese muss die Privatsphäre des 2. Bewohners beachten, sowie eine FFP2 Maske tragen.

Das Lüften der Räume nach den Besuchen ist zu gewährleisten und AHA-regeln ist weiterhin einzuhalten.

Leipzig, 30.08.2021